

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 81.

Kronstadt, 8. October

1846.

Landtagsnachrichten.

(Schluß der Verhandlung über das Verzeichniß der Landtagsmitglieder.)

Der eine Deputirte von Unterlba schlägt folgenden Beschluß vor: „die neue Wahlmodalität des Sachseugrafen erscheint in Bezug auf die Rechte der sächs. Nation in einer günstigeren Gestalt: da aber deren Festsetzung Aufgabe der Gesetzgebung ist, verdient sie des gesetzgebenden Körpers ernste Erwägung.“

Der eine Deputirte des Maroscher Stuhls. Er habe hier die Worte gehört, man solle die sächsische Nation sich überlassen; dies halte er nicht für gut. Wenn die l. sächsische Nation davon absehen werde, daß ihr Comes zugleich auch Gubernialrath sein solle, möge es immerhin geschehen; daß sie ihn aber besonders und nach einer ohne Einfluß der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Modalität wählen sollten, würde nichts anders sein, als ein Untergraben der Union. Dann bestche nicht mehr die ungarische, Szekler und sächsische verfassungsmäßig verbundene Nation, sondern verschiedene Herrschaften; es gäbe einen ungarischen großen Herrn, einen Szekler großen Herrn und einen sächsischen großen Herrn, von denen der eine den andern verschlingen würde. Er unterstützte den Ausspruch der Nothwendigkeit eines Gesetzes.

Präsident: Die Stände sind in ihren Debatten zu weit gegangen. Daß die dormalige Stellung des Sachseugrafen eine Beschwerde enthalte, hat die Mehrheit angenommen. Belieben Sie auszusprechen: ob ich richtig enuncirt habe oder nicht? In meiner Enunciation war von der Gesetzgebung nichts.

Ein Deputirter von Fogarasz: Er halte die fragliche Klausel nicht für gar so wichtig, und begnüge sich, wenn im Protocoll ausgesprochen werde, daß die Stände in der Angelegenheit des Sachseugrafen landtäglich weitere Anordnungen zu machen beabsichtigten.

Ein Obergespan: Er erkenne, daß die dormalige Stellung des Sachseugrafen eine Beschwerde enthalte, aber er befürchte, daß die sächs. Nation sie nicht so ansehen werde. Er würde ins Protocoll setzen „die Stände behalten sich das Recht vor, später zu diesem Gegenstande sprechen zu können.“

Ein Regalift hält die sächs. Nation für sehr glück-

lich, daß sie keine Beschwerden habe. Nach seiner Ansicht müsse man die Sondermeinung der sächs. Deputirten annehmen, aber deshalb entscheide die Mehrheit. Die Mehrheit habe ausgesprochen; daß die dormalige Stellung des Sachseugrafen eine Beschwerde enthalte.

Ein Deputirter des Koloscher Comitatz. Er wünsche darum die Nothwendigkeit einer Gesetzesabfassung ausgesprochen, weil der Sachseugraf als Gubernialrath nicht nur über die Angelegenheiten der Sachsen, sondern des ganzen Landes Richter sei. Uebrigens halte er die dormalige Wahlart sowohl in Bezug auf die sächs. Nation, als auch auf das ganze Land für viel richtiger, als die einstige. In frühern Zeiten habe nur der Hermannstädter Stuhl den Comes gewählt, jetzt wähle ihn wenigstens mittelbar die ganze sächs. Nation.

Ein Regalift. Die Entscheidung der Frage: sei die Enunciation richtig gewesen oder nicht? beendige sogleich die Debatte; nach seiner Ansicht sei sie richtig gewesen.

Ein Obergespan meint, man solle sich bei der Enunciation des Präsidenten beruhigen.

Ein Deputirter von Zarand verlangt nach seiner Instruktion, es solle der Graf der Sachsen nach einer landtäglich festgestellten gesetzlichen Weise gewählt werden.

Ein Regalift. Vor der Enunciation sei, wie er verstanden habe, davon keine Rede gewesen, was mit dem Comes zu geschehen habe. Nach seiner Ansicht solle man nicht unbedingt ins Protocoll setzen, daß die Stände bezüglich des Comes ein Gesetz zu verfassen wünschten: denn da sei nichts weiter übrig, als den Gesetzartikel zu redigiren. Er würde zu der in der Debatte befindlichen Klausel als Bedingung beifügen „wenn sie es für nöthig halten, werden sie ein Gesetz abfassen.“

Ein Deputirter von Unterlba: Es bedarf keiner tiefen politischen Einsicht, um zu beurtheilen, daß selbst das Beste, wenn es nicht auf gesetzlichem Wege eingeführt wird, immer nur schlecht ist; denn kann man nicht mit Recht befürchten, daß später etwas weniger Gutes, endlich aber gerade das Schlechteste einzuschmuggeln auf diesem Wege versucht werden könnte. Was den Einwurf anbelangt, daß es schwer sei, in die Angelegenheit bezüglich des Comes sich einzumischen, weil die sächs. D. Deputirten darin keine Beschwerde sähen, könne dieser für ihn keinen hinlänglichen Grund zur Beilegung dieses Gegenstandes abgeben. Wenn er sich recht erinnere, habe während des

1837er Landtags, als in Folge des Unionseides die Beschwerden der sächs. Nation verhandelt worden seien, ein ehrenwerther sächs. Deputirter sich erklärt: sie hätten keine Beschwerden, worauf er sogleich zur Antwort erhalten habe! es ist möglich, daß Sie keine haben, desto mehr hat aber die Nation. Für ihn sei also die Erklärung der ehrenwerthen sächs. Deputirten, daß sie in dieser Beziehung keine Beschwerde hätten, auch dormalen nicht hinlänglicher Grund, daß die Stände darin keine Beschwerde finden sollten; daher pflichte er dem Fogarascher Deputirten bei.

Präsident: die löbl. Stände halten das für eine Beschwerde, daß die neue Anordnung in Betreff der Wahlmodalität des Sachsegrafen mit Umgehung der Gesetzgebung geschehen sei, und wünschen nun im Protocoll zu bemerken, daß sie in dieser Beziehung zu seiner Zeit und an seinem Ort ihre Vorträge treffen werden. Hiezu ist der eine Theil des Gegenstandes geschlossen.

Der eine Deputirte des Esler Stuhls: Auf alle Punkte der verschiedenen Ansichten habe er den Ausspruch des Präsidenten gehört, aber auf seinen Antrag, daß bei Ernennung der Regalisten auf die Gerichtsbarkeiten nicht die gehörige Rücksicht genommen worden sei, nicht, er wisse also auch nicht, ob man ihn angenommen habe? Aus den Aeußerungen müsse er glauben, daß man ihn angenommen habe, weil Niemand dagegen gesprochen habe. Er wolle die Berathung keinen Augenblick aufhalten, wünsche aber im Interesse seiner Sender zu wissen, ob der Antrag angenommen worden sei oder nicht?

Präsident: Es konnte kein Ausspruch darüber erfolgen, weil den Antrag Niemand unterstützte. Er fordere die Stände auf, nun zum zweiten Theile der Frage überzugehen: ob sie dormalen oder später über das Verzeichniß und im Zusammenhang mit dem k. Rescript, welches noch im vorigen Landtage an die Stände herabgelangt und zur Dictatur gegeben worden sei, repräsentiren wollten?

Ein Deputirter von Fogarasch: Mit der Geschäftsordnung würde es wohl am meisten übereinstimmen, nach einem Beschlusse auch die Repräsentation zu machen; da er aber voraussehe, daß diese Ansicht die Mehrheit nicht für sich haben werde, sei er damit zufrieden, wenn der Beschluß des vorigen Landtags auch jetzt beibehalten würde. (Allgemeiner Beifall.)

Ein Hárómsjéker Deputirter: seine Instruction weise ihn zwar bezüglich der Repräsentation anders an, aber er beuge sich vor der Mehrheit.

Präsident: die Stände wünschten in dieser Hinsicht das 1841er Protocoll beizubehalten. Hiemit sei die Frage über das Verzeichniß beendet und er bestimme für die künftige Sitzung die erste k. Proposition, nämlich die Wahl des Hofkanzlers; und auf den Wunsch Mehrerer, vorzüglich die Feststellung der Wahlbestimmungen; womit die Sitzung aufgehoben wurde.

Siebente Landtagsitzung am 19. Sept. Gegenstand: Feststellung der Wahlprinzipien und Bestimmungen.

Nach Bestätigung des Protocolls der vorigen Sitzung gab der eine Deputirte des Udvarbelyer Stuhls folgende Verwahrung zu Protocoll: Er beruhige sich zwar dormalen

bei dem Beschlusse der Stände, daß sie das Erscheinen der in gesetzlicher Weise zu wählenden Deputirten des Marktes Udvarbely betrieben, protestire aber im voraus gegen alle diesfällige höhere Einflußnahme, welche ohne Dazwischenkunft des Landtags geschähe und behalte sich das Recht vor, bei Gelegenheit des Erscheinens der erwähnten Deputirten im Sinne seiner Instruction nach den in seinen Händen befindlichen Daten, wenn von der Wahl oder Wahlfähigkeit die bisher dazu berechtigten Personen ausgeschlossen worden seien, dies augenblicklich den Ständen vorzulegen und sie aufzufordern, die Rechte der Bürger dieses Marktes emporzuhalten und nur solche Deputirte anzunehmen, welche nach der bisher üblichen freien Wahlart gewählt worden seien.

Ein Obergespan: Da sich die Stände in die detaillirte Verhandlung der 1837 und 1841er Beschwerden über das Verzeichniß dormalen nicht eingelassen hätten, wolle auch er, obwohl er bezüglich mehrerer derselben entgegengesetzter Ansicht sei, für jetzt nicht in das Wesen derselben eingehen, behalte sich aber das Recht vor, bei wesentlicher Verhandlung dieser Beschwerden seine Sondermeinung einzugeben.

Ein Deputirter des Fogarascher Districts ist der Ansicht, daß dieser Gegenstand auf diesem Landtage ohne neue Veranlassung nicht in wesentliche Verhandlung genommen werden könne, und nachdem die Stände diesfalls einen Beschluß gefaßt hätten: so würde die Wiederaufnahme dieses Gegenstandes ganz gegen die parlamentarische Ordnung sein. Die Stände hätten bereits ausgesprochen, daß sie die 1841er Beschwerden auch dormalen dafür anfähen; wer Verwahrung einlegen wolle, möge es thun, aber der Gegenstand könne nicht mehr weiter verhandelt werden.

Der Obergespan hofft, daß bei Verhandlung des diesfälligen k. Rescripts auch dies zur Sprache kommen werde; und wünscht, seine Erklärung im Protocoll aufzunehmen.

Ein Regalist: Die vorige Sitzung gibt in dieser Hinsicht die beste Nachweisung; es können nach dem Beschlusse die bekannten einzelnen Punkte der Beschwerden nicht einer neuen Discussion unterzogen werden.

Präsident: Wem's beliebt, steht es frei, Verwahrung zu thun.

Ein Regalist wiederholt seinen Antrag, es solle im Protocoll aufgenommen werden, daß man jedesmal zuerst das Verzeichniß der Landtagsmitglieder auflesen solle.

Ein Obergespan: Dies sei auch auf dem gegenwärtigen Landtag geschehen.

Der vorige Redner: Ja, bezüglich der Regalisten nicht aber der Deputirten.

Ein anderer Obergespan: Worüber ein ausdrückliches Gesetz besteht, das bedarf keines bekräftigenden Beschlusses im Protocoll.

Präsident: Nur die Formalität ist ausgeblieben, daß nachdem die H. Deputirten ihre Beglaubigungsschreiben eingebracht, ihr Namensverzeichniß nicht abgelesen worden ist; übrigens ist auch das schon vorgekommen, daß man die Verhandlung über das Verzeichniß nicht mit der Auflesung begonnen hat; auch hätte man zur Zeit dies erwähnen sollen.

Ein Obergespan tritt der von seinem Collegen angemeldeten Verwahrung bei.

Mehrere unterstützen die entgegengesetzte Ansicht des Deputirten von Fogarasch.

Präsident: Sehen wir zur Tagesordnung über. Es folgt die erste k. Proposition, die Wahl des Hofkanzlers betreffend (Se. Excellenz läßt dieselbe ablesen.) Um Zeit zu gewinnen, da er nicht zweifle, daß die Stände in ihren Vorberathungen die diesfälligen Bestimmungen von 1837 und 1841 beibehalten würden, sollten diese ebenfalls abgelesen werden. Die diesfälligen für diesen Fall passenden Punkte sind auszugsweise folgende. Von jeder Religion sollen 3, also zusammen 12 Individuen gewählt werden. Trifft es sich, daß zu der 3. Stelle der Terne zwei gleiche Stimmen erhalten: so wird bezüglich dieser neu gewählt und bleibt nur der in der Terne, welcher die Stimmenmehrheit erhält, jedoch mit seiner frühern Stimmenzahl. Die Stimmenabgabe soll auf einmal bloß zu einer Stelle geschehn. Die Wahl wird beim höchsten Amte angefangen und beim untersten beendigt. Die Wahlen werden nicht einzeln, sondern nach gänzlichlicher Beendigung der Wahlen zusammen der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet werden.

Jeder Stimmbefähigte wird durch den einen Protonotär aufgerufen und thut seinen Zettel in der öffentlichen Versammlung der Stände in ein Lächchen; diese Zettel werden sodann durch den Präsidenten herausgenommen und Einer von den vom Präsidenten aus den verschiedenen Kategorien der Landtagsmitglieder zur Aushülfe Berufenen liest die Zettel vor; der zweite Protonotär zeichnet die Stimmenzahl auf, die laufende Zahl immer mit lauter Stimme angebeud, an der Aufzeichnung nimmt auch die k. Tafel Antheil, so auch kann jeder, dems beliebt, die Stimmen aufzeichnen. Fehlerhafte Zettel werden vernichtet, u. s. w.

Präsident: Wünschen die löbl. Stände an diesen Bestimmungen etwas abzuändern. (Allgemeiner Ruf: sie sollen bleiben.)

Der eine Fogarascher Deputirte erklärt sich über die k. Propositionen im allgemeinen: An einem der ersten Tage des Landtags habe er eine Bemerkung zum Protocoll gemacht, welche bloß eine stylistische Abänderung bezweckt habe; er habe vorgeschlagen, statt den Worten; „so oft der Name Sr. Majestät gelesen wurde, riefen die Stände ein Lebehoch“ lieber zu setzen; „als das k. Rescript verlesen wurde, gaben die Stände ihre huldigende Verehrung für den Fürsten durch laute Lebehochrufe zu erkennen;“ aber einige Negalisten widersprachen und das Protocoll blieb. Nach reiflicher Ueberlegung habe er eingesehen, daß er Unrecht und die verehrten H. Negalisten Recht gehabt hätten; was er hier zu gestehn für keine Schande halte. Sie haben Recht gehabt, denn jeder siebenbürgische Staatsbürger ist zur Aeußerung der Verehrung für die Person seines Landesfürsten immer und unter allen Umständen bereit: aber jenes Rescript, welches die k. Propositionen enthält kann, wie sich die H. Negalisten bereits damals mögen überzeugt haben, bei genauer Prüfung nicht zu Freudenrufen bewegen. Denn wenn auch in den k.

Propositionen hinlänglicher Stoff zu lange anhaltender Arbeit vorhanden ist: so fehlt darin doch, was das Zeichen einer Sympathie für die Nation an sich trüge. Wie ganz anders würden sie uns erscheinen, wenn sie die Versicherung des freien Gebrauchs unsrer Nationalsprache, dieses heißen Wunsches unsres Herzens, dieser Lebensluft unsrer Nationalität an der Stirne getragen hätten. Ich table nicht unsre Landesregierung, sondern jene, welche zwischen der Landesregierung und dem Fürsten stehn und unsern Gefühlen fremd, mit unsern Gewohnheiten unbekannt, für unsre Wünsche taub sind und jene Weise nicht finden können, womit man uns leicht leiten könnte, und tödte mit der Verachtung eisiger Kälte im Herzen der Nation die grünenden Knospen des Vertrauens zur Regierung. Wer steht, wenn er die Ereignisse der nächstvergangenen Jahre vorurtheilsfrei überblickt, nicht ein, welcher Unterschied zwischen der Behandlungsart ist, wie das Schwesterreich Ungarn und wie Siebenbürgen regiert wird. In Ungarn bestand ein die lateinische Sprache verbürgendes Gesetz und doch ist jetzt die ungarische die diplomatische Sprache; wir haben ein entgegengesetztes Gesetz und doch erwarten wir vergebens eine die heimische Sprache aus ihren Fesseln befreienden Resolution. Jedermann, der die Ereignisse der nächstvergangenen Jahre betrachtet, muß sich überzeugen, daß wir keine andere Ausflucht haben, als daß wir einst die beiden Ungarländer eins werden. (Beifall.) Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht der Redner auf die erste k. Proposition und darauf über, was er damit in Verbindung verhandelt zu sehen wünsche; und hier müsse er wieder Beschwerden berühren, wiewohl er wisse, daß man jetzt denjenigen, welcher von Beschwerden spreche, gleich auf die Bahn des Fortschrittes verweise, und zwar größtentheils diejenigen, welche bald auf der Bahn des Fortschrittes die Rolle der Nachhinkenden spielen würden; da aber die Beschwerde, von der er sprechen wolle, eben die Möglichkeit des Fortschrittes bedinge, hoffe er bei den Ständen Nachsicht zu finden. Gesetze verbürgten diesem Lande die Abhaltung jährlicher Landtage und doch sei nun das vierte Jahr, seit kein Landtag gewesen. In einem andern Lande würde das Grund genug zur Abhaltung jährlicher Landtage sein, weil das Gesetz verlange, aber in Siebenbürgen, wenn wir seine Beschwerden betrachten, wäre es fast richtige Logik zu sagen: das Gesetz verlangt den Landtag, also soll keiner sein. Es ist aber kein richtiges Regierungsprincip, durch das eigne Beispiel das Volk an die Verachtung der Gesetze zu verwöhnen; denn wenn von meiner Seite die Achtung vor dem Gesetz zur Bewahrung der Reinheit des Volkscharacteres zu dessen Emporblühen und Sicherung seiner Rechte nothwendig ist: so ist von der andern Seite, wenn für die Regierung stürmische Zeiten kommen, die jedes Bürgers Brust durchwehende Achtung vor dem Gesetz die festeste Stütze, die unübersteigliche Schutzmauer des Thrones. Bei andern Völkern, ich wiederhole es, wäre es hinlänglich, bloß das Gesetz zu erwähnen; in Siebenbürgen ist es nothwendig zu beweisen, daß es neben der gesetzlichen Bestimmung auch für das Land und die Regierung erforderlich sei, jährliche Landtage abzuhalten. Abgesehen von allen andern Gründen, abgesehen davon, daß

oft auch in geringfügigern Dingen die schleunige Berichtigung noth thäte, ist der eine Grund entscheidend, daß auf diesem Wege die Stände bezüglich der Landtagsgegenstände in fortwährender Übung bleiben, und wenn Jedermann sich fast auf die über die verhandelten Gegenstände gesprochenen Worte erinnerte, brauche man nicht über jeden Gegenstand von Neuem zu debattiren und so könnte man binnen wenigen Monaten mehr zuwege bringen, als jetzt in Jahren. Er müsse es den selten abgehaltenen Landtagen zuschreiben, daß bei uns die Verhandlung und Schlußfassung über jeden Gegenstand so langsam gehe, was sowohl gegen das Interesse des Volks, als auch der Regierung sei; daher verlange er, die Stände mögen im Zusammenhang mit dieser ersten P. Proposition aussprechen, daß sie die Nichtabhaltung des Landtags als Beschwerde erkennen müssen, daß die Regierung keineswegs berechtigt gewesen sei; daß diese Versäumniß dem Lande und der Regierung gleich schädlich sei. (Beifall.) Was die Wahl betreffe, halte er auszusprechen für erforderlich, daß die Stände diese Proposition um so bereitwilliger zu erfüllen geneigt seien, weil sie auch ohne dieselbe die erledigte Stelle zu besetzen, das Recht und die Pflicht gehabt hätten, und dies wäre auch in der Repräsentation anzuführen. Er halte für nöthig auch das auszusprechen, Se. Majestät mögen die Wahl der Stände nicht eine Candidation zu nennen und diejenigen, welche die Stimmenmehrheit erhalten, zu bestätigen geruhen. Bezüglich der Religionsproportion solle man nach seiner Ansicht erklären, daß dieser nicht nur im allgemeinen, sondern vorzüglich bei Besetzung der beiden obersten Landesämter zu berücksichtigen und den Kanzler nicht von der Religion zu ernennen geruhen, von welcher der Gouverneur sei. Er halte dafür ferner Se. Majestät zu bitten, noch auf diesen Landtag und sobald als möglich die Bestätigung dieser Wahlen herabzusenden zu geruhen, da die auf einem Landtag vorgenommene Wahl nicht zum Grunde der Ernennung auf einem andern Landtage dienen könne, und wenn zum gegenwärtigen Landtage die Bestätigung nicht erfolgen sollte, man die Wahl als nichtig ansehen solle. Was endlich die Wahlart selbst anbelange: glaube er, man solle die im Jahr 1841 modifizierte Wahlmodalität von 1837 ohne Abänderung annehmen.

Der Deputirte von Unteralta: Auch seine Sender sähen die Einhaltung der Zeit für die Landtage als Beschwerde an, hätten ihm aber dormalen zur Pflicht gemacht, zugleich auch zu erklären, wie es einerseits kränkend sei, daß dies Gesetz nicht beobachtet werde, eben so sei es andererseits gefährlich, die Landtage auf ein oder mehrere Jahre auszudehnen, denn nach der Erfahrung verlöre jeder Landtag, wenn er sich seinem Ende näherte, seine ursprüngliche Energie und werde zur Annahme solcher Gegenstände geneigt, welche er früher im Stande gewesen wäre, zurückzuweisen; nach der Erfahrung pflegten die Menschen gegen Ende des Landtags sehr fromm zu werden, worüber man sich auch nicht wundern dürfe, weil die Stände mit wenigen Ausnahmen Landwirthe seien, welche ihre Wirthschaft selbst betrieben. Und sei nicht auch der Umstand mit vollem Recht hierher zu zählen, daß weniger Menschen Lust und Vermögen hätten sich auf einige Monate, jedenfalls

auf unbestimmte Zeit in Klausenburg zu etabliren, also gezwungen seien, ihre Familien zu verlassen und somit manchen kleinen Bequemlichkeiten zu entsagen, an deren Genuß sie schon lange gewöhnt waren. Seine Sender hätten ihm auch in Erwägung dieser Umstände zur Pflicht gemacht, den Beschluß zu erwirken, erstens daß die Landtage jährlich abgehalten werden sollten und da diesfalls ein Gesetz bestehe, für die Beobachtung desselben die nöthigen Garantien geschafft werden möchten; zweitens zu erklären, daß ein Landtag nicht über 4 Monate dauern solle. Es könne der dagegen gemachte Vorwurf, daß ein solcher Beschluß bei dem Vielen, was zu thun sei, als absurd erscheinen, nicht bestehen; denn wenn dieser Landtag energisch fortarbeite und ein gut Stück vorwärts komme, dann seien 4 Monate sowohl zum Fortschritt, aber wenn es anders beschlossen sei, zum Begräbniß mehr als genügend. Drittens ein Gesetz zu Stande zu bringen, wodurch der Regierung die Pflicht auferlegt werde, die hinaufgeschendeten Gesetzkartikel vor Aufhebung des Landtags entweder zu bestätigen oder zurückzuweisen. Noch der weise Salomo habe gesagt, alles Ding hat seine Zeit, und so halte er denn die Besorgniß seiner Sender über dergleichen Hinausschieben durchaus nicht für überflüssig, denn es seien kaum ein Paar Jahre, daß in seinem Wohnort die Relaxation für jene eingelangt sei, welche neulich im Türkenkriege auf Befehl des General Laudon Munition geführt und an ihrem Vieh Schaden erlitten hätten; eben so nur wenige Jahre, daß für diejenigen die Relaxation erfolgt sei, welche im Jahr 1717 an der Herstellung von Karlsburg gearbeitet hätten. Er fordere die Stände nochmals zur Unterstützung seines Antrags auf, denn was heute gut sei, könne dies in einigen Jahren nicht schlecht werden? J. B. ein solcher Gesetzkartikel, welcher im J. 1811 vollkommen zweckmäßig gewesen, würde er wohl, wenn er jetzt die Bestätigung erhielte, nicht höchst wahrscheinlich sich überlebt haben?

Präsident: Dieser Antrag paßt nicht zu dem Verhandlungsgegenstande, er muß in seinem Wege und zu seiner Zeit verhandelt werden.

Ein Regalst: Die natürliche Folge jährlicher Landtage ist, daß sie nicht von langer Dauer sind. Er halte die Forderung jährlicher Landtage nicht für oppositionell, vielmehr für eine über den Partheien stehende Frage, welche jeder Patriot, er mag welcher Farbe immer angehören, wenn er auf dem Felde der Gesetzgebung eine nachhaltigere Wirkung wünscht, unterstützen muß. Er sei auch nicht der Ansicht, als ob Energie nur die Eigenthümlichkeit des Beginnes der Landtage wäre; ein Landtag sei beim Beginn, ein anderer am Schlusse energisch; die Abhaltung von jährlichen Landtagen habe aber, abgesehen von allem andern, den wohlthätigen Erfolg, daß während jetzt wo sie selten abgehalten würden, die Debatten über Partheifragen, die Vereinigung der Ansichten, gegenseitige Bekanntheit u. viele Zeit in Anspruch nehmen, dies alles dann weit schneller geschehe, und man weit schneller auf die Landesangelegenheiten übergehen könne. Er unterstütze Unteralta.

Präsident: Nachdem die Stände die auf den vorigen

Landtagen festgesetzten Wahlprincipien beibehalten hätten, wünschen sie nach dem Vorgang des 1841er Landtags mit dieser ersten l. Proposition die aus Nichtabhaltung der jährlichen Landtage entspringenden Beschwerden damit zu verbinden. Sie haben zugleich die Grundsätze der diesfalls abzufassenden Repräsentation eben auch im Sinne des 1841er Protocolls festgestellt, wonach die l. Proposition, womit sie zur Wahl des Hofkanzlers aufgefördert werden, mit Dank annehmen, um so mehr zwar, als sie die Besetzung der erledigten Landeswürde auch ihrerseits für ihr unbestrittenes Recht und unabweisliche Pflicht erachten. Sie bitten ferner Se. Majestät, bei den Wahlen auf die Stimmenmehrheit und Religionskompetenz Rücksicht zu nehmen und zwar so, daß zum Kanzler nicht ein Religionsgenosse des Gouverneurs bestätigt werde; die Wahl der Stände nicht Candidation, sondern Wahl nennen und die allerh. Entschliezung darüber noch auf diesen Landtag herabzusenden geruhen wollen.

Ein Deputirter des Maroscher Stuhls: ist der Ansicht, es möge diese Bitte mit dem Beifügen bei Sr. Majestät gestellt werden, daß die Stände sonst die Bestätigung nicht für gesetzlich anerkennen und annehmen. Dies habe man auch auf dem vorigen Landtag erklärt.

Präsident: Im Protocoll, nicht aber in der Repräsentation.

Ein Regalist meint, dieser Beisatz finde sich in der Repräsentation, womit die nach dem Tode des Freiherrn Ladislaus Bánffy vollzogene Wahl hinaufgesendet worden sei.

Der eine Deputirte des Koloscher Comitats liest aus dem vorigen Landtagsprotocoll, daß „die Stände nicht anerkennen, daß die auf einem Landtage vollzogene Wahl zur gesetzlich verbindenden Grundlage für eine auf einen nachfolgenden Landtag herabzusendende Bestätigung dienen solle.“

Präsident: Auch in der die Wahl des Gouverneurs begleitenden Repräsentation erklärten die Stände bloß, sie bitten Se. Majestät, die l. Bestätigung ehebaldigst herabzusenden und dadurch die Landesstände zu erfreuen geruhen; bleiben Sie auch diesmal bei einer solchen Erklärung.

Der vorige Regalist wiederholt, daß er sich auf eine Repräsentation erinnere, worin der vom Maroscher Deputirten erwähnte Beisatz enthalten gewesen sei.

Der eine Udvahelber Deputirte: Wenn die Stände aussprechen, ihre Wahl sei keine Candidation, so müssen sie zugleich, wenn sie dieser Wahl eine Bedeutung beilegen wollen, auch erklären, daß die Bestätigung, wenn sie Gesetzeskraft haben solle, auf den Landtag herabgesendet werden solle, auf welchem die Wahl geschah.

Ein Beisitzer der l. Tafel liest die über die nach dem Tode des Freiherrn Ladislaus Bánffy vollzogene Wahl unterlegte Repräsentation. (Der Beisatz findet sich nicht darin.)

Nach der Ansicht des Koloscher Comitats-Deputirten ist nicht Hauptfrage: findet sich dieser Zusatz in einer Repräsentation oder nicht; sondern ist der vorgeschlagene Zusatz an seinem Orte oder nicht?

Präsident: die Ansichten theilten sich, die Stände sollten nicht zur Abstimmung schreiten und lieber bei seinem Vorschlag bleiben. (Schluß folgt.)

Neuestes In der 13. Landtagssitzung am 1. October wurde zuerst die den Wahlact des Hofkanzlers begleitende Repräsentation, welche nach den bereits früher beschlossenen Grundsätzen verfaßt und worin unter andern auch das Gesuch um jährliche Abhaltung der Landtage enthalten ist, verhandelt und festgestellt; wir werden unsern Lesern eine getreue Uebersetzung des lateinischen Urtextes liefern. Hierauf erfolgte im Beisein des l. Suberniums die Wahl zu der einen Protonotärstelle; es erhielten von 205 Wählern die Mehrheit

Katholische: Stephan Horváth 186, Dionys Kozma 136, Joseph Balási 131. Reformirte: Daniel Kabos 181, Freiherr Dominik Kemény 167, Freiherr Dionys Kemény 146. Unitarier: Ladislaus Iszlai 192, Alexis Sala 189, Alexis Nagy 186 Stimmen.

In der 14. Landtagssitzung am 2. October wurde die in voriger Sitzung festgestellte den Wahlact des Hofkanzlers begleitende Repräsentation sammt Begleitungsbericht an Se. Excellenz den l. Commissar nochmals abgelesen, in gewöhnlicher Weise unterfertigt, mit den Siegeln der 3 Nationen bekräftigt und durch eine Deputation dem l. Commissar übersendet. Es kam sodann die Wahl des zweiten Protonotärs an die Tagesordnung und erhielten von 202 Wählern die Mehrheit

Katholische: Johann Henter 159, Dionys Kozma 126, Freiherr Karl Apor 122. Reformirte: Sigmund Szacsvai 164, Daniel Kabos 161, Joseph Zeyk 133. Unitarier: Samuel Gál 176, Daniel Szentiványi 173, Samuel Biro 169 Stimmen.

Ferner zeigte Se. Exc. der Ständepresident an, daß die Druckerei des l. Lycäums, so wie des reformirten Collegiums den Druck der Landtagsprotocolle und Urkunden zu übernehmen bereit seien, und forderte, da nunmehr die Wahlen beendet seien, die Stände auf, ihre Ansichten und Wünsche in Absicht auf die zu diesen Wahlen zu verfassende Repräsentation in der nächsten Sitzung am 5. October vorzubringen.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Sigmund von Szentkiralyi, Assessor des Siebenbürgischen l. Provinzialberggerichts ungarischer Nation, ist zum l. Bergmeister und Berggerichts-Substituten zu Moldava ernannt worden.

Δ Aus den Comitaten. (Schluß.) Unterweissenburger Landtagsdeputirten-Wahlversammlung, am 26. August. Der Bericht des Erdelyi Hirado über dieselbe meldet: sie sei nicht zahlreich besucht gewesen, viel weniger zahlreich als unlangst jene Versammlung, wo man Szolgabirós wählen sollte. Zwar sei dies in so weit ein gutes Zeichen dafür, daß die ansteckende Krankheit der korteskodes diesen Comitats noch nicht ergriffen habe, anderntheils gäbe sich darin auch eine betrübende Gleichgiltigkeit gegen das Gemeininteresse kund. — »Deutet es nicht,« heißt es:

»hinlänglich auf den Stand unserer politischen Bildung, wenn wir zur Wahl von Szolgabiro's, denen höchstens das Schicksal unserer Ochsen und magern Pferde in den Händen liegt, in Menge zusammenströmen, und uns darum im geringsten nicht bekümmern, wer wohl diejenigen sein werden, welche in unserm Namen über verfassungsmäßige Gesetze kämpfen und über den Bestand oder Nichtbestand des Vaterlandswohl betreffende Meinungen stimmen sollen.« »Indessen gibt doch die Thatsache hier einige Beruhigung, daß die geringe Zahl aus den würdigsten Männern bestand.«

Eine der Hauptfragen, die hier zur Sprache kam, war: ob Beamte zu Deputirten gewählt werden sollten? Mehre stimmten bejahend, und zwar weil als Beamte schon ihres Kreises und des Fürsten Vertrauen besitzen, und dieses in Beziehung auf die Deputirtenschaft nicht verlieren könnten. Die Gegner machten die Abhängigkeit geltend, in welcher der Beamte immer stehe, und die Aussicht auf Beförderung, die den Beamten immer zu gewissen Rücksichten bestimme, als Grund geltend, weswegen keine Beamten gewählt werden sollte. Diese Ansicht, gestützt und getragen von Freihrn. D. R's gewaltiger Beredsamkeit, siegte, und es wurde beschlossen, daß wenn ein Beamter zum Deputirten gewählt würde, derselbe sein Amt niederlegen und innerhalb 6 Jahren sein Amt annehmen solle, welches die höhere Bestätigung bedürfe. —

Auch hier wurde beschlossen, daß die Wahl nur nach der festgesetzten Instruktion vollzogen werden solle. —

Der Bericht des Erd. Hir. über die Mittelszolonker Wahlversammlung klagt über deren wenig zahlreichen Besuch.

Unter den Köv'ler Instruktionsspunkten dürften besonders folgende von Interesse für unsere Leser sein: „Die Deputirten sollen gegen die Ernennung des Sachseingrafen zum Subernalrath Protest einlegen.“

Auch hier glaubt man an die Bedrückung der Walachen auf dem Sachsenboden, und will deren Befreiung. Schade! daß unsere Liberalen von lauter Mitleidsthränen über die nur in ihrer Einbildung statthabende Bedrückung der Walachen auf dem Sachsenboden, der eben nicht mit den Principien der Rechtsgleichheit übereinstimmende Lage der Walachen und den übrigen Unterthanen unter sich nicht sehen.

Galizien.

Dem „Abemischen Beobachter“ wird unter dem 12. Sept. geschrieben: Der Erzherzog Ferdinand von Este, ehemaliger Gouverneur von Galizien, hat über sein Besitzthum in der Gegend von Lemberg verfügt. Seine Landwirthschaft in der Nähe der Hauptstadt und überdies ein sehr beträchtliches Capital hat er den Jesuiten geschenkt. Niemand von seiner zahlreichen Dienerschaft wurde vergessen und alle sind auf seinen zahlreichen Herrschaften untergebracht worden.

Ausland.

Spanien.

So sehr auch England gegen die Verheirathung

der Infantin mit dem Herzog von Montpensier ist, so erleidet die Sache dennoch keinen Rückgang. Die Cortes sind zusammengesessen und haben nicht nur die beabsichtigte Vermählung ihrer Königin sondern auch die ihrer Schwester mit großen Sympathien aufgenommen. — In verschiedenen Provinzen Spaniens zeigen sich wieder carlistische Haufen, welche die Bewohner auf eine empfindliche Weise belästigen.

Frankreich.

Aus Paris wird gemeldet, daß das englische Kabinett dem Herrn Guizot eine energische Protestation gegen das Montpensierische Heirathsprojekt habe zustellen lassen. Es heißt sogar, daß die Kabinete von Wien und Berlin sich der Protestation angeschlossen hätten. Die nächste Zukunft wird Aufklärung in dieser Sache geben. — Der älteste Sohn des Don Karlos Graf Montemolin, der jetzige Prätendent auf den spanischen Thron, der in der Stadt Bourges bisher seinen ungewolligen Aufenthalt hatte, ist von da flüchtig geworden und mit dem berühmten Karlstenchef Cabrera nach England gegangen. Er hat bereits eine Proclamation in Spanien erlassen und darin gegen alle Heirathsprojekte protestirt. — Ueber seine Flucht erzählt man sich folgendes: „Am 14. Sept. Abends, verließ die Equipage des Prinzen mit zwei Personen seines Gefolges die Stadt. Eine Stunde später stieg er selbst, von der üblichen Eskorte begleitet, zu Pferde. Sobald er außerhalb der Mauern war, setzte er sein Pferd in vollen Galopp; die Eskorte, gewohnt ihn öfters auf diese Weise ausreiten und dann wieder zurückkehren zu sehen, folgte im Trabe und verlor ihn bald aus dem Gesichte. Einige Zeit darauf sah die Eskorte die Equipage mit einer dritten Person zurückkehren. In der Ueberzeugung, es sei der Prinz, folgte sie bis Bourges und berichtete dort pflichtgemäß dessen Rückkehr. Der Präfekt sollte den Prinzen am folgenden Tage besuchen; man sagte ihm, er sei krank, weshalb er nicht weiter darauf drang, den Prinzen zu sehen. Am Mittwoch um 10 Uhr machte der Präfekt einen zweiten Besuch, und wurde diesmal mit der Erklärung abgewiesen, der Prinz schlafe. Der Präfekt fühlte sich unangenehm berührt; da er indeß befürchtete, er möchte sonst die schuldige Achtung gegen den Prinzen zu verletzen scheinen, entfernte er sich mit der Erklärung, daß er um 4 Uhr wiederkehren, dann aber darauf dringen werde, den Prinzen zu sehen. Der Kammerdiener ersparte jedoch dem Präfekten die Demüthigung eines dritten vergeblichen Besuchs, indem er demselben um halb 4 Uhr persönlich meldete, daß sein Herr entwichen, und da er einen Vorsprung von 48 Stunden habe, wenig Hoffnung sei, ihn einzuholen. — Sobald die französische Regierung von diesem Vorfalle Nachricht hatte, setzte sie alle Telegraphen in Bewegung, aber vergeblich. — Die französischen Journale haben in der Schleswig-Holsteinischen Frage Parthei für die Dänen genommen und behandeln den deutschen Enthusiasmus in dieser Sache als Teutonismus oder Deutschthumlei.“

Licitations-Ankündigung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des hohen hierländigen k. k. General-Comando, vom 15. Sept. l. J. N. 4888, wegen Ueberlassung des, — mit dem hohen Rescripte des hochlöbl. k. k. Hofkriegsrathes vom 13. Juli l. J. B. 2823, — bewilligten Neubaus eines Husaren Oberlieutenants-Quartiers, nebst Stallung, Schopfe und Brunnen, eine öffentliche Versteigerung an den mindest Biethenden, in der Kanzlei der hierortigen Fortificationslocal-Direction am 16. November, vormittag um 9 Uhr stattfinden wird.

Zu dieser Licitations-Ankündigung werden nur jene Werkmeister zugelassen, welche das, bei dem am Schlusse angeführten Bauarbeiten festgesetzte Reugeld gleich beim Beginne der Entreprise-Verhandlung erlegen, und sich durch ein ortsobrigkeitliches Zeugniß, über Eignung zu dieser Bauausführung, guten Ruf und Vermögensumstände ausweisen werden; Privatunternehmer, die nicht Werkmeister sind, und sich daher durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen, haben überdies hinsichtlich dieser den gestellten zwei vorliegenden Bedingungen zu genügen.

Wenn zwei oder mehrere Personen dem Bau erstehen wollen; so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung der Vertragsbedingungen dem Aerar in Solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen haftend; es haben aber dieselben Einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten, als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernennen, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vortrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in Solidum; und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an, wenn immer von den Kontrahenten zu halten, und im Fall eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Die Preisverhandlung der verschiedenen Bauarbeiten wird zuerst professionistenweise, dann im Ganzen vorgenommen.

Nach beendeter Licitations-Ankündigung hat der Ersteher, die, das Doppelte des Reugeldes, betragende Kaution entweder in Baarem, in Staatsobligation, oder auch in einer Realitäten-Hypothek, wenn solche vom königl. Fiskus oder statt selbem delegirten Beamten nach den Landesgesetzen als zulässig und hinlänglich gesichert anerkannt wird, zu erlegen; den übrigen Militärenten werden die Reugelder wieder rückgestellt.

Der Kontrahent ist nebst der Kaution auch mit seinem übrigen Vermögen für die getreue Erfüllung der übernommenen Vertragsverbindlichkeiten während dem Baue und noch 3 Jahre nach dessen Beendigung und Uebergabe für die solide Herstellung der Gebäude-Hauptbestandtheile dem Aerar haftend.

Nach erfolgter schriftlicher Verständigung, daß sein Anboth genehmigt worden ist, hat der Unternehmer den erstandenen Bau dermaßen zu betreiben, daß im Jahre 1847 das sämtliche Mauerwerk unter Dach gebracht, im Jahre 1848 und zwar mit Ende Sept. der ganze Neubau in allen Theilen vollkommen beendigt werde.

Schriftliche mit der angemessenen Kaution und den anfangs angeführten Zeugnissen belegte Offerte in denen der Dfferent um eine bestimmte Summe den Neubau oder die betreffenden Professionisten Arbeit mit der Verbindlichkeit der Erfüllung aller im Licitations-Protocoll bezüglich der zu verwendenden Handwerker, Materialien, und sonst enthaltenen Bedingungen, werden nur dann angenommen, wenn sie vor Beendigung der Licitations-Ankündigung am 16. November versiegelt und der Aufschrift „Offert des N. N. über den Neubau des Husaren Oberlieutenants-Quartiers zu Sepsi Szent György“ an die hierortige Fortificationslocal-Direction, oder aber bis incl. 14. Nov. an das löbl. k. k. Szeller-Husaren-Regiments-Comando zu S. Sz. György einlangen.

Nach beendeter mündlicher Licitations-Ankündigung werden die schriftlichen Offerte eröffnet; enthalten sie mit den mündlichen gleiche Anboth, so bleiben sie unberücksichtigt; im Falle aber diese Offerten einen billigeren Anboth enthalten, als der durch die mündliche Versteigerung erreichte, und der Dfferent bei der Licitations-Ankündigung persönlich ist, so wird derselbe als Ersteher betrachtet, ist er aber anwesend, so wird die Licitations-Ankündigung mit ihm und den übrigen Concurrenten fortgesetzt.

Das die Stelle des schriftlichen Contracts vertretende Licitations-Protocoll ist für den Ersteher vom 16. November l. J. an, für das Militär-Aerar aber, vom Tage der erfolgten hohen hofkriegsräthlichen Genehmigung bindend.

Weitere Licitationsbedingungen, der Projectplan, das Vorausmaß und Kostenausweis können in

der Szekler Husaren-Regiments-Canzlei zu Seps Sz. György und der Fortifications-Localdirections-Canzlei zu Kronstadt täglich eingesehen werden.

Die bei diesem Neubau vorkommenden Arbeiten sind berechnet, und zwar für:

Die Erd- und Maurerarbeit sammt Materiale mit 4429 fl. 45 kr.

Keugeld 220 fl. — Cautio 440 fl.

Die Steinmearbeit sammt Materiale mit 28 fl. 40 kr.

Keugeld 1 fl. — Cautio 2 fl.

Die Eisengußfen-Erforderniß mit 275 fl.

Keugeld 14 fl. — Cautio 27 fl.

Die Zimmermannsarbeit sammt Materiale mit 1767 fl. 4 kr.

Keugeld 88 fl. — Cautio 176 fl.

Die Tischlerarbeit sammt Materiale mit 468 fl. 41 kr.

Keugeld 23 fl. — Cautio 46 fl.

Die Schlosserarbeit sammt Materiale mit 491 fl. 12 kr.

Keugeld 25 fl. — Cautio 49 fl.

Die Schmidarbeit sammt Materiale mit 347 fl. 19 kr.

Keugeld 17 fl. — Cautio 34 fl.

Die Anstreicherarbeit mit 93 fl. 51 kr.

Keugeld 5 fl. — Cautio 9 fl.

Die Glaserarbeit mit 161 fl. 27 kr.

Keugeld 8 fl. — Cautio 16 fl.

Die Binderbeit mit 15 fl. 20 kr.

Keugeld 1 fl. — Cautio 2 fl.

Die Wagnerarbeit mit 4 fl. 40 kr.

Die Sattlerarbeit mit 24 fl.

Keugeld 1 fl. — Cautio 2 fl.

Für Beschaffung der Gerüste, Requisiten, Ausgleichung des Bauplatzes und sonst unvorhergesehene Fälle wurden beantragt und genehmigt 163 fl.

Die Besoldigung des ganzen Neubaus beträgt demnach nach obigem 8270 fl. CM. Bei der Licitation im Ganzen daher Keugeld 414 fl. — Cautio 827 fl.

Die Maurer- und Zimmergesellen-Tagwerke sind pr. 48 kr. Die Handlanger- und Zugtagwerke pr. 8 kr. CM. berechnet, und werden die letztern dem Contrahenten, nach Erforderniß, um diesen Geldbetrag auf dessen Verlangen von Seite des löblichen Szekler Husaren-Regiments beigelegt.

Kronstadt, am 3. October 1846.

K. K. Fortifications-Local-Direction.

Einladung.

Von den Vorstehern des für das Burzenländer Kirchen- und Schulpersonal bestimmten Witwen- und Waisen-Pensions-Instituts werden hiermit die sämtlichen Vereinsglieder zur statutenmäßigen Generalversammlung auf Donnerstag den 8. October Nachmittags an bekannten Orte eingeladen.

Nicht zu übersehen!

Der, sowohl zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt als auch zur Leistung currenter Beiträge statutenmäßig letzte Monat eines jeden, folglich auch des heurigen Jahres, hat bereits begonnen. Weßhalb jedermann hiemit darauf aufmerksam gemacht wird, der die wohlthätigen Folgen des Beitritts in die genannte Anstalt sich, oder andern Personen zuzuwenden gedenkt, daß die Aufnahme nur noch im Laufe dieses Monats stattfinden kann, nach Verfluß desselben aber jedenfalls ein Pensions-Jahr für den später Beitretenden verloren geht. — Die mit dem currenten Beitrage noch im Rück-

stande gebliebenen p. t. Mitglieder aber werden insbesondere ersucht mit der Leistung derselben sich um je mehr beeilen zu wollen, als die Direction, nach fruchtlosem Ablauf des Octobermonats, sich bemüßiget sehen würde, im Sinne der Statuten die Rückständler namentlich durch die Zeitungen aufzurufen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird, des größern Andrangs wegen, in der letzten Woche, d. i. vom 26. bis 31. October die Pensions-Canzlei auf dem Hofmarkte No. 33, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, täglich geöffnet sein. Hierher einschlägige Anfragen aber können auch außerdem in der Handlung des Herrn J. Ehr. Nieß, in der Klostergasse, jederzeit gemacht werden.

Kronstadt, den 6. October 1846.

Die Direction der Kronstädter allgem. Pensi.-Anstalt.

Anzeige.

Der französische Sprachunterricht beginnt Montag, den 12. October auf dem königl. römisch-katholischen Gymnasium.

Wir können heute keinen Satellit ausgeben.

Die Red.